

# RS Vwgh 1990/5/22 89/08/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1990

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §35 Abs1;

## Rechtssatz

Die Dienstgebereigenschaft im Sinne des § 35 ASVG ist in Abhängigkeit von der Beantwortung der Frage zu beurteilen, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften berechtigt und verpflichtet wird, wen also demnach das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080016.X01

## Im RIS seit

22.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)